

aus der Meinungsäusserungsfreiheit auch ein institutionelles Recht ableiten, wonach zur Aufrechterhaltung einer demokratischen Grundordnung qualitative und quantitative Anforderungen an die Medien gestellt sind. Wie können solche Anforderungen allenfalls definiert werden? Und welche Konsequenzen ergeben sich daraus beispielsweise bezüglich der Pluralität (Stichwort: Medienkonzentration) oder der Medienförderung.

- e) Zur Meinungsfreiheit gehört auch das Recht, sich eine Meinung zu bilden und somit auch ein Recht, sich zu informieren. Inwieweit leitet sich daraus eine Informations- oder Auskunftspflicht für andere Akteure – insbesondere auch für öffentlich-rechtliche – ab? Und inwieweit ist damit für die Medien eine Verpflichtung zu objektiver, wahrer Berichterstattung gegeben?
- f) Der Meinungsfreiheit, Pressefreiheit usw. stehen auch Schranken gegenüber, die im Persönlichkeitsschutz, der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung usw. begründet liegen können. Wo liegen die genauen Grenzen? Überwiegt im Zweifelsfall eher das Grundrecht oder die gesetzliche Einschränkung des Grundrechtes?
- g) Die Medien werden in der Regel von Medienunternehmen getragen bzw. sind wirtschaftlich kalkulierende und handelnde Wirtschaftssubjekte. In einer Demokratie kommt ihnen jedoch auch eine Informations- und Kontrollfunktion sowie eine wichtige Rolle in der öffentlichen Meinungsbildung zu, die sie von anderen Wirtschaftsunternehmen deutlich unterscheidet. Inwiefern gelten für die Medien die gleichen Gesetze und Gesetzmässigkeiten wie für andere Wirtschaftsunternehmen, und in welcher Hinsicht gelten für die Medien besondere Bestimmungen?

Auf diese und ähnliche Fragen wird im Folgenden einzugehen sein. Dabei können wir die in Liechtenstein geltenden Bestimmungen, die sich aus der Verfassung, internationalen Verträgen und weiteren gesetzlichen Regelungen ergeben, betrachten. Zur genaueren Einordnung muss auch die einschlägige Rechtsprechung berücksichtigt werden. Wegen der schmalen liechtensteinischen Rechtsprechung wird es auch hilfreich sein, von Fall zu Fall einen Blick auf die Rechtsprechung im deutschsprachigen Raum zu werfen. Es muss aber auch einschränkend erwähnt werden, dass diese summarische Darstellung des liechtensteinischen Medienrechts eine rechtswissenschaftliche Abhandlung zum Thema nicht erset-